

Leitfaden für Elternbeiratskonten/Spendenbescheinigungen

Die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport (GL 2.13 KAV), stellt seit dem Schuljahr 2015/2016 städtische Girokonten für Elternbeiräte an Schulen, Tagesheimen sowie Heilpädagogischen Tagesstätten zur Verfügung.

Elternbeiräte sind jedoch nicht verpflichtet ein städtisches Konto zu führen.

Anmerkung: Die nachstehenden Informationen gelten für alle o.g. Einrichtungen.
Der Verständlichkeit halber wird auf eine Aufzählung dieser Einrichtungen verzichtet.

1. Rechtlicher Hintergrund

Elternbeiräte sind unselbständige Organe der jeweiligen öffentlichen Schule (siehe auch Art. 64 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen). Weder Schulen noch Elternbeiräte haben eine eigene Rechtspersönlichkeit und können somit nicht Träger von Rechten und Pflichten sein, also auch nicht Inhaber von Konten. Inhaber der bisher eingerichteten Konten sind in der Regel einzelne oder mehrere Mitglieder des jeweiligen Elternbeirates. Es handelt sich hierbei meist um ein gebührenpflichtiges Privatkonto oder ein gebührenpflichtiges Treuhandkonto, lautend auf mindestens zwei Personen des Elternbeirats. Bei diesem Konto ist im Falle einer Neuwahl die Kontoumschreibung unter persönlicher Anwesenheit aller betroffenen Personen in einer Filiale der Stadtparkasse München vorzunehmen.

Dies stellt sowohl die Inhaber der Konten als auch die Banken nicht selten vor rechtliche Probleme (z.B. Verdacht auf Verstoß gegen das Geldwäschegesetz, Steuerforderungen usw.). Auch bezüglich der Ausstellung von Spendenbescheinigungen kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Problem- und Fragestellungen.

Auf Antrag wird den Elternbeiräten der Einrichtungen daher ein Girokonto der Stadtparkasse München (SSKM) zur Verfügung gestellt, dessen Inhaber die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, ist.

Nicht betroffen sind jedoch privatrechtliche Vereinigungen (wie z.B. Fördervereine). Diese können u.a. zur Spendenverwaltung – auch von Elternbeiratsmitgliedern – gegründet werden und diese sind auch – wie bisher – für die ordnungsgemäße Mittelverwaltung selbst verantwortlich und können weiterhin eigenständig agieren.

Die schulrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

2. Rahmenbedingungen für die Bereitstellung städtischer Konten:

Konten für die Landeshauptstadt München werden von der Stadtparkasse München (SSKM) **gebührenfrei** zur Verfügung gestellt und mit folgender Bezeichnung angelegt:

Landeshauptstadt München
Name der Einrichtung

Elternbeirat

2.1 Verwaltung des Elternbeiratskontos

2.1.1 Verfügungsberechtigte Personen

Die jeweilige Leitung der Einrichtung (z.B. Schulleitung bzw. Einrichtungsleitung) ist grundsätzlich als erste verfügungsberechtigte Person zu benennen (analog der weiteren RBS-Sonderkonten).

Die Verwaltung des Kontos und die Verfügung über die darauf befindlichen Gelder obliegt jedoch ausschließlich den durch den Elternbeirat bestimmten Personen (z. B. Elternbeiratsvorsitzende/r, Kassier).

2.1.2 Überweisungen / Abbuchungen

Verfügungen von diesem Konto sind nur im Vier-Augen-Prinzip möglich. Überweisungen oder Barabhebungen müssen somit immer von zwei Personen veranlasst werden (zwei Unterschriften auf dem Überweisungsträger/Barscheck bzw. persönliche Vorsprache zweier verfügungsberechtigter Personen in einer beliebigen Geschäftsstelle der Stadtparkasse München).

Online-Verfügungen sind im chipTAN-Verfahren möglich (Zwei-Augen-Prinzip). Die dafür erforderlichen Zugänge werden auf die jeweilige Leitung der Einrichtung ausgestellt und gegen Unterschrift an die durch den Elternbeirat bestimmte Person (i. d. R. Kassier) für ein Schuljahr ausgehändigt.

Die Kosten für die HBCI-Karten und chipTAN-Lesegeräte trägt die Landeshauptstadt München.

Die Konten werden auf Guthabenbasis geführt, d. h. eine Überziehung sowie die Erteilung von Dauer- und Abbuchungsaufträgen oder Lastschrifteinzugsermächtigungen (LEV) ist nicht möglich.

2.1.3 Kontoauszüge

Die Kontoauszüge müssen einmal monatlich abgeholt werden, andernfalls werden die Dokumente nach spätestens 35 Tagen kostenpflichtig von der SSKM (Stadtparkasse München) zugestellt.

2.2 Kosten- und Gebührenvereinbarung der Landeshauptstadt München mit der Stadtparkasse München (SSKM)

Für die Konten der Landeshauptstadt München bei der SSKM gilt eine spezielle Preisvereinbarung.

Die Konten werden dauerhaft gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Es können durch die SSKM jedoch Kosten in Rechnung gestellt werden, wie z.B. für den Versand von Vordrucken und Kontoauszügen, für die Rücksendung unvollständig / falsch ausgefüllter Überweisungsbelege. Eine vollständige Aufstellung erhalten Sie auf Anfrage per E-Mail (gl2-kav.rbs@muenchen.de).

Sofern kein Konto der Landeshauptstadt München geführt wird, finden diese Vereinbarungen mit der SSKM keine Anwendung. Die Höhe der Kosten und Gebühren sind dann vom jeweiligen Kontoinhaber mit der SSKM zu vereinbaren. Lt. Auskunft der SSKM gelten diese Vereinbarungen für ein Jahr.

3. Beantragung der Konten

Neben der Ersteinrichtung des neuen Elternbeiratskontos ist es auch möglich, ein bestehendes Konto des Elternbeirates auf die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport umzuschreiben zu lassen. Bei einer Umschreibung kann die bisherige Kontonummer beibehalten werden. Für diese Umschreibungen ist jedoch das Mitwirken aller bisherigen Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber oder Verfügungsberechtigten erforderlich.

Sofern es sich um Konten privatrechtlicher Vereinigungen handelt, bleiben diese unberührt und können – wie bisher – weitergeführt werden.

3.1 Erforderliche Unterlagen / Anträge für die Einrichtung eines Kontos

Um ein städtisches Konto für Elternbeiräte einrichten lassen zu können, werden folgende Unterlagen benötigt:

- Antrag auf **Neuanlage** / Änderung bzw. Löschung eines Kontos (von der Leitung auf Seite 3 zu unterschreiben)
- Girokontenvertrag der Stadtsparkasse München
- Unterschriftskarte zum Girokontenvertrag mit den Unterschriftsproben von allen bevollmächtigten Personen
- Antrag zur Ausstellung einer Botenkarte
- Rahmenvereinbarung zur Teilnahme am Online-Banking (wahlweise mit Buchungsrechten oder auf reine Sichtrechte eingeschränkt möglich)
- Kopie eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses von allen bevollmächtigten Personen

3.2 Erforderliche Unterlagen / Anträge bei Vollmachtsänderungen

Um die Vollmachten bei einem bestehenden städtischen Konto zu ändern, werden folgende Unterlagen benötigt:

- Antrag auf Neuanlage / **Änderung** bzw. Löschung eines Kontos (von der Leitung auf Seite 3 zu unterschreiben)
- Unterschriftskarte zum Girokontenvertrag mit den Unterschriftsproben von allen bevollmächtigten Personen
- ggf. Antrag zur Ausstellung einer Botenkarte
- Kopie eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses von allen bevollmächtigten Personen

Im Falle eines Wechsels der Einrichtungsleitung wird zudem die Rahmenvereinbarung zur Teilnahme am Online-Banking benötigt.

Da die Online-Banking-Zugänge immer auf die jeweilige Einrichtungsleitung ausgestellt werden, müssen die Zugänge bei einem Wechsel neu angelegt und die HBCI-Karten neu ausgestellt werden.

Die vorgenannten Formulare erhalten Sie im Sekretariat Ihrer Einrichtung bzw. per E-Mail (gl2-kav.rbs@munchen.de).

Wenn ein bestehendes Konto auf die Landeshauptstadt München umgeschrieben werden soll, wird zusätzlich zu den unter Ziffer 3.1. genannten Unterlagen der Vordruck der SSKM für Kontoumschreibungen benötigt – dieses Dokument stellt Ihnen GL 2.13 ebenfalls bei Bedarf zur Verfügung.

4. Spenden und Spendenbescheinigungen

Sofern die Spenden auf einem städtischen Elternbeiratskonto eingehen und verwaltet werden, kann eine städtische Spendenbescheinigung (Bestätigung über Geldzuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes) durch den Elternbeirat ausgestellt werden. Eine Unterschrift / Mitzeichnung der Einrichtungsleitung ist **nicht** erforderlich. Das Formular erhalten Sie im Sekretariat Ihrer Einrichtung.

Sollte der Elternbeirat nicht über ein Konto der Landeshauptstadt München verfügen oder die Spende über ein anderes Konto (z. B. Privatkonto) verwalten, wird die Spendenbescheinigung durch die Schulleitung ausgestellt und unterschrieben.

Bitte beachten Sie:

Die Landeshauptstadt München ist für **städtische Schulen** sowohl Sach- als auch Personalaufwandsträgerin. Unabhängig davon, ob die Spende für den Sachaufwand oder Personalaufwand eingesetzt werden soll, kann für Sach- oder Geldspenden immer eine Spendenquittung im Namen der Landeshauptstadt München ausgestellt werden.

Bei Spenden an **staatliche Schulen** ist die Landeshauptstadt München Sachaufwandsträgerin. Das heißt, dass städtische Spendenbescheinigungen nur für Sach- oder Geldspenden, die den Sachaufwand betreffen, ausgestellt werden dürfen.

Bei Spenden an privatrechtliche Vereinigungen sind diese selbst für die ggf. mögliche Ausstellung von Spendenbescheinigungen verantwortlich.

Eventuelle Regularien der Landeshauptstadt München zum Umgang mit Spenden gelten **nicht** für Spenden an Elternbeiräte – unabhängig davon, ob ein städtisches Elternbeiratskonto oder ein „Privatkonto“ geführt wird.

Kontakt:

Referat für Bildung und Sport

GL 2 Finanzen

GL 2.13 Kassen- und Kontenverwaltung, IKS

E-Mail: gl2-kav.rbs@muenchen.de